



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024)“ (Drucksache 20/2591)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 – Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 - wird wie folgt geändert:

In § 10 des Haushaltsgesetzes 2024 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bis zur Höhe der Einnahmen des Landes, die auf den fortgeschriebenen Zensus 2022 für das Ausgleichsjahr 2024 zurückzuführen sind, Mittel einer Rücklage zuzuführen sowie damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die der Rücklage im Haushalt 2024 zugeführten Mittel sind im Haushalt 2025 zur Deckung der globalen Minderausgabe vollständig zu entnehmen.“

Begründung:

Die Ermächtigung ist vorgesehen, um im Jahr 2024 die Mittel für den Zensus 2022 für das Jahr 2024 einer Rücklage zuführen zu können. Die Mittel sollen im Jahr 2025 der Rücklage entnommen und zur Deckung der globalen Minderausgabe verwendet werden.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Oliver Brandt
und Fraktion